

Az.: 1 A 92/12
4 K 1222/07

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:

1. Herr

2. Gemeinde

prozessbevollmächtigt zu 1:
 Rechtsanwälte Schulz & Kaupert
 Hainstraße 19, 04109 Leipzig

prozessbevollmächtigt zu 2:
 Rechtsanwalt Jürgen Feick
 Gutenbergplatz 1 E, 04103 Leipzig

wegen

Erteilung eines Bauvorbescheids
 hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2017

am 10. April 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. November 2010 - 4 K 1222/07 - geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 23. September 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Leipzig vom 18. Oktober 2006 verpflichtet, der Klägerin den beantragten Bauvorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer Wohnanlage auf den Flurstücken G1..... und 45/2 der Gemarkung Panitzsch zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Erteilung eines Vorbescheids zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer Wohnanlage auf den Flurstücken G1..... und G2.....

- 2 Das in einem unbeplanten Teil des Gemeindegebiets der Beigeladenen zu 2 gelegene Vorhabengrundstück grenzt unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 (G3.....). Die zum Hof gehörenden Gebäude sind in der Form eines Vierecks angeordnet, das im Süden durch die Einfahrt zur H..... durchbrochen wird.
- 3 Der landwirtschaftliche Betrieb des Beigeladenen zu 1 verfügt über drei Ställe mit insgesamt fünf Stallabteilen, einen separaten Geflügelstall, eine Dunglagerstätte mit Jauchegrube und einen Freilaufbereich für das Geflügel im Norden des Betriebsgeländes. An den Nordflügel des Gebäudekomplexes schließt sich ein Schweinestall an. Schweine werden auch in zwei sich auf der Südseite des Hofes befindlichen Ställen, Rinder sowohl in einem Stall auf der Südseite als auch in dem Stall auf der Ostseite des Hofes gehalten. Im Norden wird der Rinderstall flankiert durch einen Hühnerstall. Im Norden des Betriebsgeländes befindet sich auch der Freilaufbereich des Geflügels, der an das Vorhabengrundstück grenzt. Dort befindet sich das Geflügel zwischen 5.00 und 22.00 Uhr. Der Beigeladene zu 1 hält auf dem Hof 25 Mastschweine, drei Sauen, 15 Ferkel, zehn Mutterkühe, zehn Kälber, zehn männliche Mastrinder, 30 Hühner, 45 Enten und 60 Gänse. Auf dem Hof wird auch geschlachtet; die hofeigene Räucherei wird als Heiß- und Kalträucherei betrieben. Die Abluft des Räucherofens wird über den Schornstein am Wohnhaus abgegeben, wobei die Räucherei über Fenster und eine Dachluke be- und entlüftet wird.
- 4 Unter dem 1. September 1997 erteilte das damalige Landratsamt Leipziger Land der Klägerin eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Vorhabengrundstücks. Diese Genehmigung wurde um eine Tekturgenehmigung vom 15. Mai 1998 ergänzt. Mit rechtskräftigem Urteil vom 17. September 2002 - 4 K 1743/99 - (nachfolgend Senatsbeschl. v. 20. Januar 2004 - 1 B 269/03 -) hob das Verwaltungsgericht Leipzig diese Baugenehmigung auf die Nachbarklage des Vaters des Beigeladenen zu 1 mit der Begründung auf, das Vorhaben der Klägerin verletze im Hinblick auf zu erwartende Geräuschimmissionen das Rücksichtnahmegebot.
- 5 In der Folgezeit änderte die Klägerin ihre Planungen und beantragte unter dem 4. Mai 2005 einen Vorbescheid zu der Frage, ob die Errichtung einer Wohnanlage bauplanungsrechtlich zulässig ist. Nach den dazu eingereichten Unterlagen hat die

Wohnanlage eine U-Form und im Vergleich zum früheren Vorhaben eine andere Lage. Der Innenhof der Wohnanlage soll an die westlich des Vorhabengrundstücks gelegene Wohnbebauung anschließen. Der Abstand zwischen der Wohnanlage zur Grenze des Grundstücks des Beigeladenen zu 1 beträgt ca. 12 bis 15 m. Auf dem länglichen Streifen zwischen der Wohnanlage und dem G3..... ist ein Parkplatz vorgesehen. Auf der diesem Grundstück zugewandten Seite sind vorwiegend Küchen und Bäder geplant.

6 Der Rechtsvorgänger des Beklagten (Muldentalkreis) lehnte die Erteilung des Vorbescheids durch Bescheid vom 23. September 2005 unter Hinweis auf die an der Wohnanlage zu erwartenden Lärm- und Geruchsbelastungen vom landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 ab.

7 Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies das damalige Regierungspräsidium Leipzig durch Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2006 zurück. Das Vorhaben liege in einem faktischen Dorfgebiet und verletze das Rücksichtnahmegebot. Die Grundsätze der TA Lärm seien auf den immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 anwendbar. Die TA Lärm sehe für Dorfgebiete Richtwerte von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts vor. In der regulären Nachtzeit würde während der ungünstigsten Stunde zwischen 5.00 und 6.00 Uhr wegen des Geflügels des Beigeladenen zu 1 der zulässige Wert um bis zu 13 dB (A) und der zulässige Maximalpegel um 4 dB (A) überschritten. Nur bei einer Vorverlegung der Nachtzeit um eine Stunde auf 21.00 bis 5.00 Uhr könne der maßgebliche Richtwert eingehalten werden. Eine Verschiebung der Nachtzeit greife jedoch in die Rechte des Beigeladenen zu 1 ein; der Beigeladene zu 1 habe ein Abwehrrecht gegen die heranrückende Wohnbebauung.

8 Die daraufhin erhobene Verpflichtungsklage hat das Verwaltungsgericht Leipzig durch das hier angefochtene Urteil vom 23. November 2010 - 4 K 1222/07 - nach Durchführung einer Beweisaufnahme unter ergänzender Bezugnahme auf die Begründung der angegriffenen Bescheide (Urteilsabdruck S. 21) abgewiesen. Die Klägerin habe zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Erteilung des Vorbescheids. Das Vorhabengrundstück liege in einem faktischen

Dorfgebiet. Dort sei die geplante Wohnanlage mit 20 Wohneinheiten zwar als sonstiges Wohngebäude i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig. Das Vorhaben verstoße aber gegen das Rücksichtnahmegebot (§ 15 Abs. 1 BauNVO). Der Beigeladene zu 1 betreibe einen nicht genehmigungsbedürftigen, bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieb, bei dem unzumutbare Lärmimmissionen für die Bewohner der geplanten Wohnanlage zu erwarten seien. Es sei ein Richtwert von 60 dB (A) tags und von 45 dB (A) nachts einzuhalten; dies ergebe sich aus den für Dorfgebiete geltenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Lärm. Die maßgeblichen Richtwerte würden bei Realisierung des Vorhabens der Klägerin durch den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 zumindest in Bezug auf die den geplanten südlichen Gebäudeteil nicht eingehalten werden können. Dies ergebe sich auch aus dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten des Instituts GmbH vom 31. Mai 2005 (..... I). Die dort unter Berücksichtigung der aktuellen Stallbelegungen ermittelten Werte führten zur Feststellung, dass die Überschreitung der zulässigen Immissionswerte nachts während der ungünstigsten Stunden in der Zeit von 5.00 bis 6.00 Uhr bis zu 13 dB (A) betrage und die des zulässigen Maximalpegels bis zu 4 dB(A) betragen könne (Urteilsabdruck S. 20). Diese Feststellung werde nicht durch das von der Klägerin vorgelegte Gutachten der GmbH vom 19. November 2009 (..... II) relativiert. Dieses Parteigutachten, das Diplom-Physiker Stolz von der GmbH in der mündlichen Verhandlung erläutert habe, komme zwar zum Ergebnis, dass an der Ostfassade des geplanten Gebäudes ein Beurteilungspegel von 56 dB (A) und maximal 63 dB (A) und an der Südostecke des geplanten Vorhabens ein Beurteilungspegel zur Nachtzeit von 42 dB (A) sowie ein maximaler Schalldruckpegel von 58 dB (A) auftrete. Für die kritischen Zeiten blieben die über eine Hochrechnung ermittelten Werte jedoch unter dem „Gesichtspunkt der Zumutbarkeit“ in einem Grenzbereich, wobei eine nur rechnerische Einhaltung der Werte wegen der geringen Entfernung zwischen Wohnanlage und Lärmquelle für eine Genehmigungsfähigkeit nicht ausreiche.

- 9 Im Übrigen werde das Ergebnis von II nicht von der als sachverständiger Zeugin vernommenen Mitarbeiterin des Umweltfachbereichs des Beklagten, Frau Dipl.-Ing. (FH) W....., getragen, welche über die erforderliche Sachkunde verfüge. Wegen der Prognoseunsicherheit könne nicht davon ausgegangen werden, dass der gebotene Richtwert für den Nachtzeitraum eingehalten werden würde. Darüber hinaus

biete das Parteigutachten II auch deshalb keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, weil nach den Bauvorlagen keine Betonwand, sondern nur eine Pflanzwand vorgesehen sei, der eine geringere Abschirmungswirkung zum freilaufenden Geflügel zukomme. Die Immissionen, die von der Nutzung der Fläche im Norden des landwirtschaftlichen Betriebs als Auslauffläche für das Geflügel herrührten und die anderen Immissionen des Betriebs führten zu einem Summenpegel, der die maßgeblichen Grenzwerte überschreite. Die Lärmsituation begründe für den Beigeladenen zu 1 die Gefahr von Auflagen mit Einschränkungen für die Betriebsführung auf seinem bestandsgeschützten Hof; dies sei ihm nicht zumutbar. Auch die von dem landwirtschaftlichen Betrieb verursachten Geruchsbelastungen dürften den Bewohnern der geplanten Wohnanlage nicht zumutbar seien; dies könne jedoch dahinstehen.

- 10 Entgegen der Auffassung der Klägerin bestehe für den Hof des Beigeladenen zu 1 ein „erweiterter“ Bestandschutz, der auch Ein- und Umbauten zur funktionsgerechten Nutzung umfasse. Der Hof des Familienbetriebs habe 1914 im Wesentlichen die gleiche Gestalt gehabt wie heute. Daran ändere der Umstand nichts, dass einzelne Anbauten hinzugekommen seien. Es müsse zugunsten des Beigeladenen zu 1 berücksichtigt werden, dass der Hof zu DDR-Zeiten in eine LPG habe eingebracht werden müssen. Dass sein Vater als sogenannter „Wiedereinrichter“ tätig gewesen sei, könne nicht zu Lasten des Beigeladenen zu 1 gehen, weil der Betrieb durch seine Gebäude- und Anlagengröße zum 3. Oktober 1990 definiert werde, nicht jedoch durch die „notwendigerweise auf Grund der politischen Verhältnisse gegebenen Anfänge“ (Urteilsabdruck S. 18).
- 11 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 31. Januar 2012 - 1 A 459/11 - die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.
- 12 Zur Begründung ihrer Berufung bringt die Klägerin vor, sie habe einen Anspruch auf die Erteilung des beantragten Vorbescheids. Die umfangreiche Beweisaufnahme im Berufungsverfahren habe bestätigt, dass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt sei. Die zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen rechtfertigten nicht die Annahme, dass eine „heranrückende Wohnbebauung“ dem Beigeladenen zu 1 gegenüber unzumutbar wäre. Dies habe sich bereits aus den erstinstanzlich vorgelegten

Parteigutachten ergeben, deren Tragfähigkeit das Verwaltungsgericht zu Unrecht angezweifelt habe. Entgegen den Ausführungen des angegriffenen Urteils sei auch von Anfang an eine „massive Einfriedung“ zum Nachbargrundstück vorgesehen gewesen. Lärmimmissionen könnten dadurch minimiert werden, dass das Geflügel des Beigeladenen zu 1 erst nach 6.00 Uhr morgens auf die nördliche Auslaufläche gelassen werde. Diese Maßnahme sei dem Beigeladenen zu 1 ohne weiteres zuzumuten. Eine Minderung der Lärm- und Geruchsmissionen lasse sich des Weiteren durch eine Anpassung des landwirtschaftlichen Betriebs des Beigeladenen zu 1 an die aktuell bestehenden Anforderungen erreichen. Auch die hierfür erforderlichen Investitionen seien dem Beigeladenen zu 1 zumutbar. Derzeit missachte der Beigeladene zu 1 seine immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten - u. a. durch einen mehrstündigen Betrieb einer Kreissäge im Freien mit einem gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel von über 100 dB (A) -, wohingegen die Klägerin durch die Änderung ihrer ursprünglichen Planung (U-Förmigkeit des Vorhabens) alles getan habe, damit eine Konfliktsituation nicht eintrete. Zusätzliche Schutzmaßnahmen (etwa zum passiven Schallschutz) an der geplanten Wohnanlage seien nicht geboten. Letztlich sei die heranrückende Wohnbebauung dem Beigeladenen zu 1 auch deshalb nicht rücksichtslos, da er sich nicht mit Erfolg auf Bestandsschutz berufen könne. Für den Fall, dass der Senat die Klage nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als unbegründet ansehe, seien die beiden im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 6. April 2017 beantragten zusätzlichen Sachverständigengutachten zu den dort näher bezeichneten Tatsachenbehauptungen (Niederschrift S. 4) einzuholen.

13 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. November 2010 - 4 K 1222/07 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 23. September 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Leipzig vom 18. Oktober 2006 zu verpflichten, der Klägerin den beantragten Bauvorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage auf den Flurstücken G1..... und G2..... zu erteilen.

14 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 15 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Die im Berufungsverfahren durchgeführte Beweisaufnahme habe die vom Verwaltungsgericht festgestellte Rücksichtslosigkeit des Vorhabens gegenüber dem bestandsgeschützten Hofbetrieb des Beigeladenen zu 1 eindeutig bestätigt. Die seit Jahrzehnten ausgeübte Hofnutzung sei entgegen dem Klagevorbringen auch nach 1990 materiell rechtmäßig gewesen; es sei davon auszugehen, dass einem Bauantrag des Rechtsvorgängers des Beigeladenen zu 1 im Jahre 1990 stattgegeben worden wäre. Der Beigeladene zu 1 erfülle seine Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG ohne Rücksicht darauf, ob er die Anforderungen an einen sogenannten 100-Punkte-Stall nach der VDI-Richtlinie 3471 erfülle oder nicht. Eine Nutzungsuntersagung gegenüber dem Beigeladenen zu 1 könne nicht ergehen. Entsprechendes gelte für nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anordnungen; die Betriebsführung des Beigeladenen zu 1 halte sich im Rahmen vergleichbarer kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe.
- 16 Der Beigeladene zu 1 stellt keinen Antrag, tritt aber dem Klägervorbringen entgegen. Der Klage fehle das Rechtsschutzinteresse. Das streitgegenständliche Vorhaben sei im Wesentlichen identisch mit dem früheren Vorhaben der Klägerin. Die dafür erteilte Baugenehmigung habe das Verwaltungsgericht Leipzig rechtskräftig aufgehoben; die Rechtskraft dieses Urteils stehe der Zulässigkeit der Klage entgegen. Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Das Rücksichtnahmegebot werde ausweislich der im Berufungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten verletzt. Die Hofanlage des Beigeladenen zu 1 genieße Bestandsschutz. Das Stallgebäude am Nordflügel des Hofes sei bereits 1912 errichtet worden und werde seit 1960 als Schweine- und Schafstall genutzt. In den Jahren 1995/1996 seien die Stallungen zum Teil erneuert worden. Die Bauruine auf dem Vorhabengrundstück sei formell und materiell rechtswidrig. Auf Einschränkungen seiner Betriebsführung könne der Beigeladene zu 1 nicht verwiesen werden. Dies gelte sowohl für die Tierhaltung („Verschiebung der Nachtzeit“, Einbau von Lüftungsanlagen), als auch für den Betrieb der Kreissäge und des Holzspalters zur Befeuerung des zentralen Holzofens.
- 17 Auch die Beigeladene zu 2 stellt keinen Antrag und verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

- 18 Der Senat hat Beweis erhoben durch Einnahme eines Augenscheins durch den damit beauftragten Berichterstatler (Senatsbeschluss vom 30. April 2014 und Niederschrift v. 15. Mai 2014) sowie durch Einholung von Sachverständigengutachten zu Geräuschemissionen (Senatsbeschluss vom 12. Februar 2015; Gutachten vom 21. August 2015 mit ergänzender Stellungnahme) und Geruchsemissionen (Senatsbeschluss vom 24. Juni 2016; Gutachten vom 23. Dezember 2016), die durch den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 hervorgerufen werden. Die Sachverständigen haben ihre schriftlichen Gutachten jeweils in den Terminen zur mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2016 (Schallgutachten) und 6. April 2017 (Geruchsgutachten) erläutert.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsvorgänge und auf die Gerichtsakte des vorangegangenen Verfahrens 4 K 1743/99 des Verwaltungsgerichts Leipzig (4 K 1743/99). Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 20 Die vom Senat zugelassene, auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin ist begründet.
- 21 Die Verpflichtungsklage auf Erteilung des Vorbescheids ist zulässig (1.) und begründet (2.).
- 22 1. Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind insgesamt gegeben. Die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. September 2002 - 4 K 1743/99 - steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Nach § 121 Nr. 1 VwGO binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger. Wird einer (Dritt-)Anfechtungsklage stattgegeben, so folgt aus der Rechtskraft des Urteils, dass die Behörde zu Lasten des dortigen Klägers keinen neuen Verwaltungsakt gleichen Inhalts erlassen darf und die auf Erlass eines solchen Verwaltungsakts gerichtete Verpflichtungsklage eines Dritten unzulässig ist (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 121 Rn. 10 und Rn. 21 m. w. N.).

- 23 Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der von der Klägerin beantragte Vorbescheid hat nicht dasselbe Vorhaben zum Inhalt wie ihre vom Verwaltungsgericht Leipzig durch rechtskräftiges Urteil vom 17. September 2002 aufgehobene Baugenehmigung. Streitgegenstand der damaligen Anfechtungsklage des Rechtsvorgängers des Beigeladenen zu 1 war die der Klägerin vom Landratsamt Leipziger Land unter dem 1. September 1997 erteilte Baugenehmigung in der Fassung des Änderungsbescheids vom 25. Mai 1998 und des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Leipzig vom 2. September 1999. Diese Baugenehmigung bezog sich auf die Errichtung eines Gebäudes, das sich wesentlich vom streitgegenständlichen Vorhaben unterscheidet. Der in den 90iger Jahren geplante Neubau sollte ausweislich der dem Senat vorliegenden Gerichtsakte im Verfahren 4 K 1743/99 des Verwaltungsgerichts Leipzig an einer anderen Stelle auf dem Vorhabengrundstück errichtet werden und verfügte nicht über die U-Form der nunmehr geplanten Wohnanlage. Bereits diese Unterschiede schließen die vom Beigeladenen zu 1 vorgetragene Identität der beiden Vorhaben aus.
- 24 2. Die Verpflichtungsklage ist begründet, weil die Klägerin im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Senats einen Anspruch auf Erteilung des beantragten Vorbescheid (§ 75 Satz 1 SächsBO) hat. Der entgegenstehende Bescheid des Landratsamts Muldentalkreis (Rechtsvorgänger des Beklagten) vom 23. September 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 18. Oktober 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 25 Auf die Erteilung eines Vorbescheids besteht ein Anspruch, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben, soweit es mit dem Vorbescheidantrag „abgefragt“ wird, keine von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dies ist hier der Fall, weil die von der Klägerin zur Entscheidung gestellte Frage, ob die Errichtung der Wohnanlage bauplanungsrechtlich zulässig ist, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu bejahen ist.
- 26 Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 Abs. 2 BauGB, da sich das Vorhabengrundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs.

1 Satz 1 BauGB) befindet, nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und die Eigenart der näheren Umgebung einem Gebiet entspricht, das in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung (BauNVO) bezeichnet ist.

- 27 Im vorliegenden Fall hat die nähere Umgebung den Charakter eines faktischen Dorfgebiets i. S. v. § 5 Abs. 1 BauNVO (2.1), wo die geplante Wohnanlage planungsrechtlich zulässig ist (2.2). Zu diesem Ergebnis gelangt das Gericht, nachdem der durch Senatsbeschluss vom 30. April 2014 gemäß § 96 Abs. 2 VwGO mit der Augenscheins-einnahme beauftragte Berichterstatte den anderen zur Entscheidung berufenen Senatsmitgliedern die in der Niederschrift vom 15. Mai 2014 getroffenen Feststellungen vermittelt hat (zu diesem Erfordernis: BVerwG, Beschl. v. 21. April 1994 - 1 B 14.94 -, juris Rn. 6).
- 28 2.1 Bei der Bestimmung des Umkreises der für die Ermittlung des Gebietscharakters maßgeblichen Bebauung muss die Umgebung einmal insoweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann, und weiterhin insoweit, als die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Vorhabengrundstücks prägt oder doch beeinflusst. Nicht nur diejenige Bebauung darf als erheblich angesehen werden, die gerade in der unmittelbaren Nachbarschaft des Grundstücks überwiegt, sondern es muss auch auf die Bebauung der weiteren Umgebung insoweit abgestellt werden, als sie noch prägend auf das Baugrundstück.
- 29 Ausgehend hiervon wird die nähere Umgebung, die für die Bestimmung der Art der baulichen Nutzungen maßgeblich ist, durch ein Geviert bestimmt, innerhalb dessen das Vorhabengrundstück und der Hof des Beigeladenen zu 1 liegen. Dieses Geviert wird im Norden durch die Grundstücke an der L.... Straße, im Osten durch die K....., im Süden durch die südlich der H..... gelegenen Grundstücke und im Westen durch die S..... begrenzt.
- 30 Die so bezeichnete nähere Umgebung ist als faktisches Dorfgebiet einzustufen. Beim Dorfgebiet nach § 5 BauNVO handelt es sich um eine Art „ländliches Mischgebiet“, dessen Charakter grundsätzlich nicht von einem bestimmten prozentualen Mischverhältnis der zulässigen Nutzungsarten abhängt. Eine - sich jedenfalls in gewissen Grenzen haltende - Zunahme der Wohnbebauung in einem Dorfgebiet führt

für sich gesehen noch nicht zu einer - rechtlichen - Änderung des Gebietscharakters im Sinne der Baunutzungsverordnung. Das gilt insbesondere dann, wenn noch viele landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind, die der näheren Umgebung ein dörfliches Gepräge geben (BVerwG, Beschl. v. 19. Januar 1996 - 4 B 7.96 -, juris Rn.7). Auch setzt die Einordnung als faktisches Dorfgebiet nicht voraus, dass den dort vorhandenen Wirtschaftsstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ein zahlenmäßiges oder sonstiges Übergewicht zukommt (VGH BW, Beschl. v. 25. Mai 1998 - 8 S 1320/98 -, juris [Leitsatz]).

- 31 Ausgehend hiervon sind die Voraussetzungen für die Annahme eines faktischen Dorfgebiets erfüllt. Bei dieser Beurteilung geht der Senat davon aus, dass zunächst der landwirtschaftliche Betrieb des Beigeladenen zu 1 der näheren Umgebung ein dörfliches Gepräge gibt, dies aber auch für den Hof, H..... 14 gilt, obwohl dort nach Angaben des Beigeladenen zu 1 bei der durch den Berichterstatter erfolgten Beweisaufnahme am 15. Mai 2014 keine Landwirtschaft mehr betrieben wird. Des Weiteren wird das dörfliche Gepräge auch durch die landwirtschaftlichen Gebäude an der L.... Straße vermittelt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob hier noch Landwirtschaft betrieben wird, was der Beigeladenen zu 1 im Ortstermin verneint hat, während Herr Dr. D..... der vom Senat mit der Ermittlung der vom landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 ausgehenden Geruchsemissionen beauftragt wurde, im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. April 2017 glaubhaft erklärt hat, dass im Bereich der L.... Straße noch Tiere (wohl im Rahmen einer Subsistenzwirtschaft) gehalten werden. Dass im Übrigen in diesem Geviert auch Wohnnutzung oder Wohnbebauung stark vertreten ist, ändert an der Einordnung der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks als faktisches Dorfgebiet nichts.
- 32 2.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art beurteilt sich allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 1 BauGB). Damit entfällt die zusätzliche Prüfung, ob sich das allgemein zulässige Vorhaben seiner Art nach im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung und damit auch in die etwa tatsächlich vorhandene vertikale Gliederung der Nutzungsarten einfügt (BVerwG, Beschl. v. 12. Februar 1990 - 4 B 240.89 -, juris Rn. 6). Gleichwohl kann ein Ausschlussgrund nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BauNVO vorliegen. Diese Vorschrift ergänzt die §§ 2 bis 14 BauNVO

und gilt auch für unbeplante Gebiete, deren Eigenart gemäß § 34 Abs. 2 BauGB einem Plangebiet der BauNVO entspricht (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2008, ZfBR 2009, 376 m. w. N.).

- 33 Ausgehend hiervon sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens erfüllt. Denn es ist im Dorfgebiet allgemein zulässig (2.2.1) und ein Ausschlussgrund nach § 15 Abs. 1 BauNVO liegt nicht vor (2.2.2).
- 34 2.2.1 In der als Dorfgebiet einzustufenden Umgebung ist die vom Kläger geplante Wohnanlage zulässig. § 5 Abs. 2 BauNVO differenziert, soweit es um die Zulässigkeit von Vorhaben geht, nicht zwischen den Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe samt der zugehörigen Wohnungen und sonstigen Wohngebäuden. Diese sind vielmehr gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im Dorfgebiet allgemein zulässig.
- 35 2.2.2 Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Dies ist nach dem Ergebnis der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahmen zur Überzeugung des Senats nicht der Fall.
- 36 Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind Vorhaben auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden. Richtet sich - wie hier - die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BauGB, weil das in der näheren Umgebung des Baugrundstücks vorhandene Gebiet einem Gebiet im Sinne der §§ 2 ff. BauNVO entspricht, ergibt sich die Verpflichtung zur Rücksichtnahme aus § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1991 - 4 C 5.88 -, juris Rn. 19). Letzteres gilt jedoch nur hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Soweit das Maß der baulichen Nutzung oder die Bauart in Rede stehen, ist das Rücksichtnahmegebot aus § 34 Abs. 1 BauGB abzuleiten, weil sich § 34 Abs. 2 BauGB nur auf die Art der baulichen Nutzung bezieht (SächsOVG, Beschl. v. vom 17. Dezember 2014 - 1 B 216/14 -, juris Rn. 8).

- 37 Der in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO normierte Schutz vor unzumutbaren Belästigungen und Störungen ist als Ausprägung des allgemeinen Gebots der Rücksichtnahme drittschützend. Er verleiht dem betroffenen Nachbarn ein Abwehrrecht gegen ein konkretes Bauvorhaben, wenn das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird. Die Anforderungen, die das Gebot begründet, hängen von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Je empfindlicher die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Bauherrn sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Abzustellen ist darauf, was einerseits dem Vorhabenträger und andererseits dem Nachbarn nach Lage der Dinge zuzumuten ist (BVerwG, Urt. v. 23. September 1999 - 4 C 6.98 -, juris). Als unzumutbar können im nachbarschaftlichen Verhältnis nur solche Einwirkungen angesehen werden, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung einer baulichen Anlage typischerweise auftreten (SächsOVG, Beschl. v. 19. Juli 2016 -1 B 49/16 -, juris Rn. 7).
- 38 Die Bedeutung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO für die Lösung des Konflikts zwischen Wohnen und Landwirtschaft in einem Dorfgebiet ist vom Ordnungsgeber durch die in die Baunutzungsverordnung 1990 aufgenommene Regelung des § 5 Abs. 1 S. 2 BauNVO vermindert worden, wonach in einem Dorfgebiet auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Das sonst in Konfliktsituationen unterschiedlicher Nutzungen geltende Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme ist hier insoweit zu Lasten der Wohnnutzung modifiziert. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gewährleistet landwirtschaftlichen Betrieben dadurch Standortsicherheit, dass sie ihre Vorrangstellung unabhängig davon ungeschmälert genießen können, wie sich die Verhältnisse in ihrem Umfeld entwickeln. Dies schließt für den Betreiber das Recht ein, eine heranrückende Wohnbebauung abzuwehren, wenn er befürchten muss, bei einer Verwirklichung des Vorhabens aus Gründen des Immissionsschutzes mit zusätzlichen, nicht nur unerheblichen Anforderungen an seinen Betrieb überzogen zu werden. Die Rücksichtnahme auf die bereits vorhandene emissionsträchtige Landwirtschaft kann deshalb von einem Bauinteressenten gerade verlangen, eine andere als die beabsichtigte Wohnnutzung zu wählen (VGH BW, Urt. v. 25. Juli 1995

- 3 S 2123/93 -, juris Rn. 24). Insbesondere muss der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes die Errichtung landwirtschaftsfremder Wohngebäude in der Nachbarschaft nicht generell hinnehmen. Ebenso wie im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 BauGB an dem im Einfügen enthaltenen Rücksichtnahmegebot kann ein Vorhaben in einem festgesetzten oder faktischen Dorfgebiet an § 15 Abs. 1 BauNVO als einfach gesetzliche Ausprägung des Rücksichtnahmegebots scheitern (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Januar 1993 - 4 C 19.90 -, NVwZ 1993, 1184).

39 Allerdings fügt sich ein Wohnbauvorhaben, was die von ihm hinzunehmenden gewerblichen Immissionen angeht, in die „vorbelastete“ Eigenart der näheren Umgebung grundsätzlich ein, wenn es nicht stärkeren Belastungen ausgesetzt sein wird als die bereits vorhandene Wohnbebauung; die gewerbliche Nutzung braucht folglich gegenüber der hinzukommenden Wohnnutzung nicht mehr Rücksicht zu nehmen als gegenüber der bereits vorhandenen. Halten sich die von dem Gewerbebetrieb ausgehenden Belästigungen in den Grenzen der Wohnnutzung (ggf. unter Berücksichtigung eines „Mittelwerts“) Zumutbaren, so hat der Gewerbebetrieb keine immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen seines Betriebs infolge der hinzukommenden Wohnbebauung zu befürchten. Überschreiten die Belastungen diese Grenze, so hat der Betrieb Einschränkungen bereits wegen der vorhandenen und nicht erst wegen der hinzukommenden Wohnbebauung hinzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 5. März 1984 - 4 B 171.83 -, BRS 42 Nr. 66 = juris Rn. 3, und v. 3. Dezember 2009 - 4 C 5.09 - BRS 74 Nr. 32 = juris Rn. 14 f. m. w. N; OVG NRW, Beschl. v. 7. April 2016 - 2 B 1261/15 -, juris Rn. 20).

40 Zur Bestimmung der Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen ist auf die Begriffsbestimmungen (Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG) und die materiellrechtlichen Maßstäbe des Immissionsschutzrechts (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) zurückzugreifen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz legt diese Grenze und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht im Umfang seines Regelungsbereiches grundsätzlich allgemein fest. Die Zumutbarkeitsschwelle wird grundsätzlich überschritten, wenn die Störungen oder Belästigungen unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse erheblich im Sinne von § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind. „Faktische Vorbelastungen“ können sich dabei

schutzmindernd auswirken. Soll ein Wohnbauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer vorhandenen emissionsträchtigen Anlage errichtet werden, kann der Schutz des Wohnens infolge dieser „Situationsbelastung“ einen geringeren Stellenwert haben. Beeinträchtigungen, die innerhalb eines Wohngebiets nicht hinzunehmen wären, können in einer solchen Lage noch zumutbar sein (BVerwG, Urt. v. 23. September 1999 - 4 C 6.98 -, juris).

41 Als normkonkretisierender Verwaltungsvorschrift kommt der TA Lärm, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert, eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu. Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen ist jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt. Für eine einzelfallbezogene Beurteilung der Schädlichkeitsgrenze aufgrund tatrichterlicher Würdigung lässt das normkonkretisierende Regelungskonzept der TA Lärm nur insoweit Raum, als es insbesondere durch Kann-Vorschriften (z. B. Nr. 6.5 Satz 3 und Nr. 7.2) und Bewertungsspannen (z. B. A.2.5.3) Spielräume eröffnet. Diese Bindungswirkung besteht in gleicher Weise bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze in Nachbarkonflikten, wie sie das in § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO konkretisierte Rücksichtnahmegebot fordert. Denn das Bundesimmissionsschutzrecht und damit auch die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene TA Lärm legen die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für den Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht im Umfang seines Regelungsbereichs grundsätzlich allgemein fest (BVerwG, Urt. v. 29. November 2012 - 4 C 8.11 -, juris Rn. 19).

42 Soweit die Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen zu beurteilen sind, hält der Senat die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) vom 24. Oktober 2008 (zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 [SächsABl. Sonderdruck S. S 1811]) für ein geeignetes Hilfsmittel. An der zur vorherigen Fassung dieser

Verwaltungsvorschrift (Geruchsimmissions-Richtlinie vom 16. März 1993 [SächsABL. S. 514] geäußerten Auffassung, wonach diese für die Frage der Zumutbarkeit von Geruchsbeeinträchtigungen nicht heranzuziehen sei (Senatsbeschl. v. 15. Juli 1998, SächsVBl. 1998, 292, 293 f.), hält der Senat nicht fest. Die Geruchsimmissions-Richtlinie enthält technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen. Die Eignung dieser Richtlinie für eine tatrichterliche Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsbelastungen ist in der Rechtsprechung anerkannt (SächsOVG, Urt. v. 3. September 2015 - 1 A 538/12 -, juris Rn. 21; Urt. v. 21. Oktober 2016 - 1 A 256/15 -, juris m. w. N.).

43 Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab verstößt das Vorhaben der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Art der baulichen Nutzung nicht gegen das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO verankerte Rücksichtnahmegebot. Insbesondere ist ein Verstoß hiergegen nicht zulasten des Beigeladenen zu 1. erkennbar. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen (2.2.2.1) als hinsichtlich der Geruchsimmissionen (2.2.2.2).

44 2.2.2.1 Nach 6.1 lit. c TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB (A) und nachts 45 dB (A). Das vom Senat eingeholte Sachverständigengutachten kommt zum Ergebnis, dass am Tage der Immissions-Richtwert nur am Vorhabengrundstück an der - dem Landwirtschaftsbetrieb des Beigeladenen zu 1. zugewandten - Ostfassade um 2 dB überschritten (IO 1.3) werde; an den anderen Immissionsorten des Vorhabengrundstücks und den bestehenden Gebäuden der Umgebung seien keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionswerte zu verzeichnen. Im Nachtzeitraum werde der Immissions- Richtwert sowohl am Vorhabengrundstück (IO 1) als auch an den nördlich und östlich des Betriebs gelegen Wohnhäusern IO 2 und IO 3 überschritten. Die Überschreitungen am Vorhaben IO 1 betrügen bis zu 11 dB (A). An den anderen Immissionsorten fielen sie geringer aus. Maßgebliche Schallquelle im Nachtzeitraum seien die Geräusche auf der Auslauffläche für das Geflügel. Alle anderen Schallquellen seien deutlich nachrangig. Damit werde der Gesamtpegel für den Nachtzeitraum stark durch den für die Geräusche des Geflügels zu Grunde gelegten Emissionsansatz bestimmt. Würde die in der Bauvoranfrage

benannte Einfriedung, welche in den Plänen als „Pflanzwand“ bezeichnet sei, nur durch Anpflanzungen realisiert, ergäben sich an den Fenstern in den oberen Geschossen des IO 1 (Vorhabengrundstück) höhere Beurteilungspegel (am Tage um maximal 1 dB (A) und in der Nacht um 5 dB). Für den in Ebene eins des Vorhabens liegenden IO 1.4 sei die Wirksamkeit der Schallabschirmung erheblich größer (tags 7 dB beziehungsweise nachts 11 dB). In Bezug auf die Maximalpegel sei festzustellen, dass im Nachtzeitraum Überschreitungen des zulässigen Wertes am IO 1 um bis zu 11 dB und an den Immissionsorten IO 2 und IO 3 um bis zu 10 dB auftreten könnten; im Tagzeitraum würde der zulässige Wert von 60 dB + 30 dB bei Weitem nicht erreicht.

- 45 Der Senat hat an der Belastbarkeit dieses Schallgutachtens keine Zweifel; solche Zweifel haben die Beteiligten im Grundsatz auch nicht geltend gemacht. Die Ergebnisse des Gutachtens rechtfertigen nicht die Annahme, dass das Rücksichtnahmegebot im Hinblick auf die Schallimmissionen auf dem Vorhabengrundstück an den maßgeblichen Immissionsorten verletzt ist.
- 46 Dass der zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB (A) zur Tageszeit am IO 1.2 um 2 dB (A) und der zulässige Immissionswert von 45 dB zur Nachtzeit am IO 3 um 11 dB (A) überschritten ist, ändert an dieser rechtlichen Beurteilung nichts. Denn diese Werte sind bei der Beurteilung der Lärmsituation nicht zu berücksichtigen.
- 47 Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird. Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 liegen a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Diese DIN-Norm stellt auf Aufenthaltsräume ab und sieht u. a. vor, dass zu den schutzbedürftigen Räumen Schlafräume und Wohnräume einschließlich Wohndielen zählen. Küchen, in denen ausschließlich die Mahlzeiten zubereitet werden, zählen allerdings nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, nicht zu den schutzbedürftigen Räumen. Sie werden vielmehr ähnlich wie Bäder und Aborte als laute Räume eingeordnet, da sie selbst Geräusche durch Wasser- und

Abwasserleitungen und andere Geräte verursachen (vgl. Anmerkung 1 und 2 zu Nr. 4.1, DIN 4109, Ausgabe November 1989). Auch bei ihrem Schutz gegen Außenlärm werden geringere Anforderungen an die Luftschalldämmung durch entsprechende Außenbauteile aufgestellt (vgl. Nr. 5.2, DIN 4109, Ausgabe November 1989). Dagegen sind Küchen, in denen zugleich die Mahlzeiten eingenommen werden oder die im Übrigen dem Wohnen und damit einer Mischnutzung dienen, für den in der TA Lärm geregelten Schutz vor Außenlärm den Wohnräumen gleichzustellen. Die Nutzer eines derartigen Aufenthaltsraums erwarten in ihm einen Schutz vor den von Anlagen nach der TA Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen in derselben Weise, wie in anderen Wohnräumen. Daher ist es sachgerecht, auch einen vor dem Fenster einer derartigen Wohnküche liegenden Immissionspunkt in die Beurteilung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 29. August 2007 - 4 C 2.07 -, juris Rn. 25).

- 48 Ausgehend hiervon ist eine etwa 6 m² große Küche nicht als Wohnküche zu qualifizieren mit der Folge, dass die Werte an den Punkten IO 1.2 und IO 1.3 nicht maßgeblich sind. Sollten die vorgesehenen Küchen von den Wohnräumen nicht durch Türen abgetrennt sind, ist dies in diesem Zusammenhang unschädlich.
- 49 Soweit in der Nachtzeit an den verbleibenden IO 1.1 und IO 1.4 der Immissionsrichtwert von 45 dB (A) überschritten wird, ist dies ebenfalls unschädlich, denn insoweit wird das Vorhaben nicht höher belastet als das Wohnhaus L.... Straße 10 (IO 3.2).
- 50 Die Überschreitung des Richtwerts von 60 dB (A) am IO 1.3 am Tage ist auch deshalb nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung, weil hierfür allein der Betrieb der Kreissäge verantwortlich ist, die vom Beigeladenen zu 1 nördlich des Wohngebäudes unter einem Wetterschutz genutzt wird. Insoweit ist es dem Beigeladenen zu 1 im Hinblick auf die gegenseitigen Pflichten im Nachbarschaftsverhältnis zumutbar ist, die Kreissäge im Innenhof zu betreiben, damit dann entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. Mai 2016 die zulässigen Richtwerte am Immissionsort 1.3 eingehalten werden können. Aus Bestandsschutzerwägungen lässt sich ein uneingeschränktes Recht darauf, die nicht schallisolierte, überaus schallintensive Kreissäge regelmäßig außerhalb der Hofanlage zu nutzen, nicht herleiten.

- 51 Der Beigeladene zu 1 geht dessen ungeachtet von einer Verletzung des Rücksichtsnahmegebots aus und führt hierzu aus, dass der Sachverständige seine Begutachtung darauf gestützt habe, dass zwischen den benachbarten Anwesen eine Schallschutzmauer errichtet werden solle; in der Bauvoranfrage sei eine massive Schallschutzmauer jedoch nicht vorgesehen gewesen. Dort sei lediglich von einer „Pflanzwand Einfriedung“ die Rede. Wenn die Klägerin stattdessen eine massive Schallschutzwand errichten wolle, müsse sie eine neue Bauvoranfrage einreichen und das Verwaltungsverfahren erneut durchlaufen. Die Behauptung der Klägerin anlässlich des Ortstermins mit dem Sachverständigen, sie habe eine massive Betonwand geplant, sei falsch. Zwar sei in den Bauvorlagen unter „Erläuterung zur geplanten Baumaßnahme“ auf Seite 2 davon die Rede, dass im Abstand von 1 m zur östlichen Grenze auf der gesamten Länge eine massive Einfriedung entstehen solle. Dies sei aber unsubstantiiert. Des Weiteren stehe diese Formulierung im Widerspruch zu den Beschreibungen in den Plänen. Im Übrigen wäre eine 2 m hohe Einfriedung auch bauordnungsrechtlich unzulässig.
- 52 Der Senat teilt diese Einschätzung nicht. Nach der „Baubeschreibung“ zum Vorbescheidantrag ist eine „massive Einfriedung“ auf dem Vorhabengrundstück in Richtung des landwirtschaftlichen Betriebs des Beigeladenen zu 1 vorgesehen (Bauakte S 91, - 1.5 - 2. Absatz). Soweit in anderen Teilen der Bauvorlagen von einer Pflanzwand die Rede ist, ist der Inhalt des Vorbescheidantrags auslegungsbedürftig, nach den Umständen des Falles aber dahingehend auszulegen, dass er die Errichtung einer massiven Mauer - nicht beabsichtigt hat. An der Vereinbarkeit der Schallschutzmauer mit bauordnungsrechtlichen Vorschriften bestehen keine Zweifel; dies gilt insbesondere für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsfläche (vgl. § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SächsBO). Auch eine „erdrückende Wirkung“ der Mauer gegenüber dem Nachbargrundstück lässt sich hier nicht feststellen.
- 53 2.2.2.2. Nach Nr. 3.1 GIRL ist in der Regel von einer erheblichen Belästigung auszugehen, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Der dort für Dorfgebiete angegebene Wert beträgt 0,15 und kann für den vorliegenden Fall herangezogen werden, da er in Verbindung

mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG b (Nr. 4.6 GIRL) für Geruchsimmissionen gilt, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden.

- 54 Das im Berufungsverfahren erstellte Geruchsgutachten des Sachverständigen Dr. D....., dessen Verwertbarkeit der Senat und die Beteiligten nicht in Zweifel ziehen, hat die vom landwirtschaftlichen Betrieb auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie beurteilt und kommt zu dem Ergebnis (S. 34 ff., insbesondere Seite 40/41), dass an der Ostfassade der geplanten Wohnanlage bei 1, 5 m über Grund mit bis 20 % Geruchsstunden und bei 8 bis 9 m bis zu 18 % Geruchsstunden zu erwarten sind.
- 55 Gemessen daran wird das Vorhaben nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinen Belästigungen oder Störungen durch Geruchsimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebs des Beigeladenen ausgesetzt, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dass vorliegend der für Dorfgebiete anzusetzende Wert von 15 % der Jahresstunden überschritten wird, ist unschädlich, da das Wohnhaus L.... Straße 10 und die übrigen in den Blick genommen Gebäude mit Wohnnutzung um den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 sowie das ehemalige Schulhaus, in dem sich ausweislich der Schilder an der Hauswand ein christlicher Jugendclub, ein Senioren- und ein Kunstverein befinden, wesentlich höheren Geruchsimmissionen ausgesetzt sind (zwischen 36 bis 73 % der Jahresstunden bei 1,5 m und bei 8 bis 9 m zwischen 30 % und 57 %), wobei das Schulgebäude um den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen die höchsten Werte aufweist. Soweit der Beigeladene zu 1 im Hinblick darauf Auflagen etwa nach § 22 BImSchG zu besorgen hätte, ist die heranrückende Wohnbebauung auf dem Vorhabengrundstück hierfür jedenfalls nicht kausal.
- 56 Den Einwendungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 1 gegen Geruchsgutachten vermag der Senat nicht zu folgen. Zwar trifft es zu, dass der Sachverständige lediglich die vom Betrieb des Beigeladenen zu 1 ausgehenden Geruchsimmissionen in den Blick genommen und sonstige Geruchsemissionen nicht als Vorbelastung berücksichtigt hat. Dies ist jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Bei Berücksichtigung der anderen - nicht vom landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zu 1 ausgehenden - Geruchsemissionen würden sich die Werte nicht nur

bei dem Vorhaben, sondern auch bei den umliegenden Grundstücken erhöhen. Dies hat der Sachverständige Dr. D..... im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. April 2017 eindeutig bestätigt, wobei er allerdings nicht angeben konnte, in welchem Maße sich der Prozentsatz der Geruchsjahresstunden bei Berücksichtigung der in Rede stehenden Vorbelastung an den in Bezug genommenen Immissionspunkten erhöht. Gleichwohl konnte der Senat von einer weitergehenden Beweiserhebung zur genaueren Ermittlung der Vorbelastung absehen, weil das bereits eingeholte Gutachten unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Sachverständigen eindeutig belegt, dass die Geruchsimmissionen an den auf dem Vorhabengrundstück liegenden Immissionspunkten auch bei Berücksichtigung der anderen Geruchsemissionen deutlich niedriger sein werden als an den übrigen in Bezug genommen Immissionspunkten.

- 57 Dass das Rücksichtnahmegebot hier unter anderen Kriterien verletzt sein könnte, ist nach Überzeugung des Senats ebenfalls auszuschließen.
- 58 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da die Beigeladenen keine Sachanträge gestellt haben, können ihnen keine Kosten auferlegt werden (§ 154 Abs. 3 VwGO). Demzufolge entspricht es der Billigkeit (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO), dass sie ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.
- 59 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO erfüllt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss vom 10. April 2017

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß §§ 47, 52 Abs. 1 GKG auf 150.000 € festgesetzt; dies entspricht der erstinstanzlichen Festsetzung.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein